

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Q3 Software AG, Zytgloggelaube 2, 3011 Bern

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Q3 SOFTWARE AG, Bern. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder dem Download der Software durch den Kunden gelten diese Geschäftsbedingungen als vereinbart.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von Q3 SOFTWARE AG bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von Q3 SOFTWARE AG sind insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Umfang der von Q3 SOFTWARE AG zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung, die Rechnung oder die bezahlte Offertrechnung von Q3 SOFTWARE AG festgelegt; ergänzend gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Lizenzbestimmungen und, falls vorhanden, die Bedingungen der zwischen Q3 SOFTWARE AG und dem Kunden bestehenden Lizenz, Miet-, Wartungs- und Updateverträge sowie weiterer anwendbarer Besonderer Geschäftsbedingungen von Q3 SOFTWARE AG. Sofern Lizenz-, Miet-, Wartungs- und Updateverträge oder besondere Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen enthalten, gelten diese. Die Q3 Software AG ist in der Annahme von Verträgen frei.

2.3 Q3 SOFTWARE AG behält sich die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor.

2.4 Bestellungen von Kunden werden mit Lieferung verbindlich. Supportanfragen von Kunden werden unmittelbar bei Eingang bei Q3 SOFTWARE AG verbindlich und werden gemäss Supportkonzept kostenpflichtig beantwortet.

2.5 Vertragsverhältnisse für Miet-, Cloud- und Clubverträge entstehen allein durch die Zahlung der entsprechenden Rechnung. Diese Vertragsverhältnisse werden bis zum Ende des auf der Rechnung vermerkten Kalenderjahres oder Miet-Endes geschlossen, unabhängig davon, wann die Zahlung erfolgt. Mietverträge laufen per Ende der Mietdauer aus, und müssen nicht gekündigt werden, ausser bei Bezug von Cloud/Hosting-Dienstleistungen (siehe 2.6).

2.6 Vertragsverhältnisse für Wartungs-, Cloud/Hosting- und Supportverträge entstehen bei Bestellung. Ein solches Vertragsverhältnis wird wenn nichts anderes vereinbart auf ein Jahr abgeschlossen und kann jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Ohne Kündigung läuft das Vertragsverhältnis weiter. Erfolgt die Zahlung nicht, ist Q3 SOFTWARE AG berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Vorankündigung aufzulösen und die Dienstleistung einzustellen. Die Vertragsforderung bleibt bestehen.

3. Installation, Schulung, Beratung

3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemässe Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch Q3 SOFTWARE AG als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden separaten Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

3.2 Sofern eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, sorgt der Kunde für alle Voraussetzungen damit Q3 ihre Leistungen erbringen kann.

3.3 Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die auskunftserteilende Partei.

4. Mängelrüge; Leistungsumfang

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler Q3 SOFTWARE AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind Q3 SOFTWARE AG unverzüglich nach Entdeckung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen.

4.2 Q3 SOFTWARE AG ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.

4.3 Q3 SOFTWARE AG ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.4 Die Abnahme bei Individualsoftware gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber innert 21 Tagen nach Installation oder Übergabe der Programme oder Programmteile keine Beanstandung erhoben hat.

5. Preise

5.1 Die Preise verstehen sich netto ausschliesslich Verpackungs- und Frachtspesen. Massgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung oder der Rechnung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.

5.2 Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach Aufwand berechnet.

5.3 Q3 SOFTWARE AG ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

6. Lieferfrist

6.1 Von Q3 SOFTWARE AG genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind.

6.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

6.3 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zur Versendung das Lager von Q3 SOFTWARE AG verlassen hat, oder der Kunde die Software auf einem Computer via Email oder Download sichert.

6.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Q3 SOFTWARE AG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Q3 SOFTWARE AG oder deren Unterlieferanten eintreten – hat Q3 SOFTWARE AG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Q3 SOFTWARE AG, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7. Annahmeverzug des Kunden

Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist Q3 SOFTWARE AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt Q3 SOFTWARE AG Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder Q3 SOFTWARE AG einen höheren Schaden nachweist. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über.

8. Gefahrübergang, Gewährleistung

8.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Software mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Q3 SOFTWARE AG macht insbesondere keine Kompatibilitätzusagen.

8.2 Der Kunde ist für die Auswahl von Software verantwortlich. Q3 Produkte können im Internet bezogen werden und 30 Tage kostenlos getestet werden. Q3 SOFTWARE AG übernimmt keine Garantie für die Eignung der gelieferten Software für den Einsatzzweck des Kunden. Lizenzierte Software kann nicht zurückgenommen werden.

8.3 Soweit Q3 SOFTWARE AG Software gemäss gesonderter Vereinbarung installiert, wird der Kunde diese gemeinsam mit dem Mitarbeiter von Q3 SOFTWARE AG unverzüglich testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, wird er unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.

8.4 Q3 SOFTWARE AG kann Mängel nach Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware nach Massgabe des folgenden Absatzes beseitigen. Mängel der Software kann Q3 SOFTWARE AG darüber hinaus durch Überlassung eines neuen Releases beseitigen. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder des Austauschs hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

8.5 Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. Q3 SOFTWARE AG wird nach Eingang der Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Massnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationsblättern, die die Fehlerbehebung ermöglichen.

8.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde entgegen vorstehender Ziffer 4.1 seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

8.7 Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen für die Sicherheit und die Wiederverwendbarkeit von Daten und/oder Datensicherungen, auch nicht für solche, die der Kunde auf einem Server bei der Q3 Software AG hinterlegt hat, oder die er auf einem Server der Q3 SOFTWARE AG pflegt. Dies gilt insbesondere für die Dienstleistungen Q3 Backup, Q3 Remote (Q3 Cloud), Q3 Tresor und Q3 Servicetools.

8.8 Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen für Datenmanipulationen und Handlungen, die der Kunde aufgrund von telefonisch oder per Email erteilten Auskünften seitens Q3 vornimmt. Dies gilt insbesondere auch für die kostenpflichtige Hotline.

8.9 Eine Gewährleistungen ist ausgeschlossen für Datenmanipulationen, die während einer Fernwartung (z.B. Teamviewer) vom Kunden oder von Q3 SOFTWARE AG vorgenommen werden.

9. Haftung

9.1 Eine Haftung von Q3 SOFTWARE AG für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund – einschliesslich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und ausservertraglicher (deliktischer) Haftung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) durch Q3 SOFTWARE AG oder wurde durch Q3 SOFTWARE AG grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

9.2 Q3 SOFTWARE AG haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. Q3 SOFTWARE AG haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Massnahmen – insbesondere Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders hätte verhindern können.

9.3 Q3 SOFTWARE AG haftet insbesondere nicht für allfällig nicht mehr auffindbare oder nicht mehr rekonstruierbare Daten und/oder Datensicherungen, auch nicht für solche, die der Kunde auf einem Server der Q3 SOFTWARE AG abgelegt hat, oder die der Kunde auf einem Server der Q3 SOFTWARE AG pflegt. Dies gilt insbesondere für die Dienstleistungen Q3 Backup, Q3 Remote (Q3 Cloud), Q3 Tresor und Q3 Servicetools.

9.4 Q3 SOFTWARE AG haftet insbesondere nicht für Schäden, die entstehen aufgrund von Ablage vertraulicher Daten mit Q3 Tresor.

9.5 Q3 SOFTWARE AG haftet insbesondere nicht für Datenmanipulationen und Handlungen, die der Kunde aufgrund von telefonisch oder per Email erteilten Auskünften seitens Q3 vornimmt.

9.6 Q3 SOFTWARE AG haftet insbesondere nicht für Datenmanipulationen und Handlungen, die der Kunde oder Q3 SOFTWARE AG während einer Fernwartung (z.B. Teamviewer) vornimmt.

10. Zahlung

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist Q3 SOFTWARE AG berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.

10.2 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von Q3 SOFTWARE AG anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.

10.3 Schuldet der Kunde Q3 SOFTWARE AG mehrere Zahlungen gleichzeitig, werden mit einer eingehenden Zahlung zunächst seine Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen bzw. Miet- und Lizenzverträgen, dann aus sonstigen von Q3 SOFTWARE AG erbrachten Leistungen und Lieferungen, dann seine Verbindlichkeiten aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen getilgt.

10.4 Q3 SOFTWARE AG ist berechtigt, die für das Nutzen der Software notwendigen Lizenzcodes dem Kunden solange nicht mitzuteilen, bis keine offenen Rechnungen zugunsten von Q3 mehr ausstehenden sind.

10.5 Q3 SOFTWARE ist berechtigt, bei einer Verlängerung der Mietlizenz bei Zahlungseingang die Mietdauer entsprechend noch offener Rechnung(en) zu kürzen. Dies gilt insbesondere bei noch offenen Support- und Schulungsrechnungen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Q3 SOFTWARE AG behält das Eigentum an der Software zu jeder Zeit. Der Kunde erwirbt lediglich das Recht, die Software für eine vertraglich festgelegte Zeit zu nutzen.

11.2 Eine Be- oder Weiterverarbeitung der von Q3 SOFTWARE AG gelieferten Ware erfolgt für Q3 SOFTWARE AG. Q3 SOFTWARE AG erwirbt hieran Eigentumsrechte in Höhe des bei der Be- oder Weiterverarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorhaltsware.

11.3 Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt Q3 SOFTWARE AG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12. Umfang der Rechtseinräumung

12.1 Q3 SOFTWARE AG behält an der gelieferten Software die Urheber und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf dem Programmträger angebrachten Schutzrechtshinweise auch Dritter sind zu beachten.

12.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der von Q3 SOFTWARE AG übergebenen Software. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten Rechtseinräumung.

12.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Weiterveräußerung der übergebenen Lizenz nicht zulässig.

12.4 Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder im Lizenzvertrag oder anwendbaren Geschäftsbestimmungen etwas anderes vereinbart ist.

12.5 Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. Q3 SOFTWARE AG behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69e Abs.2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebener Beschränkungen zu beachten.

13. Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, Q3 SOFTWARE AG von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Q3 SOFTWARE AG auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Q3 SOFTWARE AG ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

14. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit Q3 SOFTWARE AG geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit Q3 SOFTWARE AG geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von Q3 SOFTWARE AG ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

15. Datenschutz

Der Kunde ermächtigt Q3 SOFTWARE AG, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn zu verarbeiten, zu speichern, auszuwerten und in der Darstellung nach Aussen als Referenzen zu verwenden.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

16.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von Q3 SOFTWARE AG ist der jeweilige Sitz von Q3 SOFTWARE AG.

16.3 Als Gerichtsstand wird ein schweizerisches Gericht nach Wahl des Lizenzgebers vereinbart. Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Q3 Software AG
Zytgloggelaube 2
CH-3011 Bern

Stand November 2022